

Hygieneschutzkonzept: AWO Kita Regenbogen, Hirschzell, ab: 29.11.2021

Grundsätze:

Die AWO Kita Regenbogen schließt sich größtenteils den Hygieneschutzmaßnahmen der Stadt Kaufbeuren für den Betrieb in städt. Kindertageseinrichtungen an. Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte, den Kindern, Eltern und Publikumsverkehr.

Der Träger sichert gemeinsam mit der Einrichtungsleitung die Anpassung an die individuellen Umstände und den Vollzug des Hygienekonzeptes, die Bereitstellung von Hygienemitteln und Schutzmaßnahmen, u.a. mindestens medizinische Masken (OP Masken), FFP2 Masken, Desinfektionsmittel und die Begleitung durch den Betriebsarzt, die Publikation der Elterninformation an alle Eltern mit Buchungsvertrag sowie an neue Eltern. Die Beschäftigten werden über die notwendigen Änderungen im Hygienekonzept unterrichtet und ggf. eingewiesen. Dies wurde durch die Unterschrift auf dem Dokumentationsbogen von den Beschäftigten bestätigt. Die Leitung der Einrichtung trägt die Verantwortung der Dokumentation. Ferner sollen die notwendigen Hygieneregeln mit den Kindern eingeübt werden. Das Team sichert die Einhaltung der Hygienemaßnahmen auf dem gesamten Gelände der Einrichtung.

~~Im Regelbetrieb dürfen teiloffene Konzepte in den Einrichtungen umgesetzt werden. Die Aufgaben werden an die Verhältnisse der Pandemie und die individuellen Rahmenbedingungen der Kitas angepasst.~~

Eine Krankenhausampel wird als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems eingeführt. Alle Einschränkungen, die im Zusammenhang mit der Ampelregelung stehen, werden rechtzeitig vom Träger bekanntgegeben.

Andere Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung werden im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt nur angeordnet, wenn ein Infektionsgeschehen mit Bezug zur Einrichtung vorliegt.

Situation	Maßnahme
Personaleinsatz	<p>Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen ist ab 24.11.2021 das Betreten der Kita nur erlaubt – sofern nicht geimpft, genesen – wenn sie grundsätzlich täglich einen Testnachweis unter Aufsicht erbringen.</p> <p>Der Freistaat Bayern stellt allen Beschäftigten auch weiterhin Antigen-Schnelltests zur dreimal wöchentlichen Selbsttestung zur Verfügung. Die für nicht geimpften/nicht genesene Beschäftigte weiteren zwei erforderlichen Tests pro Woche müssen durch die Beschäftigten selbst beschafft werden oder über die kostenfreien Testmöglichkeiten an den vielfältigen Teststationen. Testdokumentation wird 2 Wochen aufbewahrt.</p> <p>Außerdem wird der Nachweis über den Impf- und Genesungsstatus dokumentiert.</p> <p>Wenn das Testergebnis für Zwecke außerhalb der Einrichtung Verwendung finden soll, ist ein Selbsttest unter Aufsicht der Einrichtung durchzuführen (14. Bay-IFSMV).</p> <p>Vollständig geimpfte bzw. genesene Beschäftigte können gruppenübergreifend tätig werden.</p> <p>Beschäftigte, die Krankheitszeichen (z.B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Hals-, Bauch- und/oder Ohrenscherzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, Erbrechen, Durchfall) aufweisen, müssen die Arbeitstätigkeit sofort beenden und dürfen nicht eingesetzt werden. Es wird empfohlen einen Arzt/Ärztin zu kontaktieren. Aufnahme der Tätigkeit wieder möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • symptomfrei, bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) • Attest oder neg. Testergebnis auf SARS-CoV-2 <p>Es wird empfohlen, dass Beschäftigten nach einer Erkrankung und vor Wiederaufnahme der Tätigkeit, bereits zuhause einen Selbsttest durchführen und diesen dann unter Aufsicht in der Kindertageseinrichtung wiederholen. Für die Testungen im Zusammenhang mit Symptomen können die Selbsttests genutzt werden die durch den Freistaat kostenfrei an die Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung ausgegeben werden.</p> <p>Bei leichten, neu auftretenden Symptomen (Schnupfen und Husten ohne Fieber) ist eine Tätigkeit sofort möglich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder vorzugsweise POC-Antigen-Schnelltest) vorliegt, <p>Bei Symptomen allergischer Ursache ist die Arbeitsaufnahme ohne Test möglich.</p> <p>Ist COVID -19 nachgewiesen – Gesundheitsamt informieren und weitere Maßnahmen abstimmen. Dies gilt auch für Kontaktpersonen.</p>

Situation	Maßnahme
	<p>MA, die in den letzten 14 Tagen den Kontakt zu einer nachweislich COVID-19-infizierten Person hatten, selbst keinen Impf- oder Genesenennachweis vorweisen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • betreten die Einrichtung nicht, • informieren Gesundheitsamt und Träger, • können erst nach Verdachtsausschluss durch das Gesundheitsamt und mit einem negativen Testergebnis in die Einrichtung zurückkehren. <p>MA, die Erstkontakt sind, einen Impf- oder Genesenennachweis vorweisen können dürfen ihre Tätigkeit fortsetzen, wenn die tägliche Testung negativ ausfällt.</p> <p>Bitte die Empfehlungen des RKI beachten: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html?nn=13490888</p>
	<p>Erhält MA ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test, dann gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sofort alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren • das Gesundheitsamt sowie die Einrichtungsleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. Mailkontakt: gesundheitsamt@lra-oal.bayern.de • Auf die entsprechenden Anweisungen des Gesundheitsamtes warten. • Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und unterrichtet über das weitere Vorgehen. • Nach der Testung – Absonderungspflicht. Bei positivem Testergebnis – weitere Quarantäne, wie bei engen Kontaktpersonen.
	<p>Bei besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition kann eine Beratung mit der Betriebsärztin erfolgen.</p>
	<p>Schwangere Beschäftigte in der Kindertageseinrichtung sind von Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern freizustellen. Kontakt zur Personalstelle aufnehmen.</p> <p>Informationen zum Mutterschutz sind zu beachten: https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-mutterschutz.php</p>

Situation	Maßnahme
	<p>Die Erleichterungen nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) gelten nach § 1 SchAusnahmV unter anderem nicht für Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Aus diesem Grund müssen auch genesene bzw. geimpfte Beschäftigte/Kindertagespflegepersonen und Kinder weiterhin ein negatives Testergebnis vorlegen, sofern sie die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle trotz leichter Symptome oder nach einer schwereren Erkrankung besuchen möchten.</p> <p>Die Beschäftigten müssen den Familien keine Auskunft darüber geben, ob sie geimpft sind. Sollte der Träger über Daten hierzu verfügen, ist eine Weitergabe an die Familien ohne Einwilligung der betreffenden Person nicht zulässig.</p>
Kontaktpersonen Definition	<p>Differenzierung Kategorie 1 und 2 wird verlassen, der Begriff „enge Kontaktperson“ wird eingeführt. Enge Kontaktperson wird eingestuft, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ enger Kontakt (1,5 m, Nahfeld) länger als 10 Min. ⇒ Gespräch mit dem Fall (1,5 m, unabhängig von dessen Dauer) ⇒ Gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und Fall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole (Dauer, Abstand und Schutz nicht ausschlaggebend) <p>Zum Kontaktpersonenvorgehen ist ab 11.09.2021 das Schreiben des Gesundheitsministeriums „Testung und Kontaktpersonenmanagement“ zu beachten.</p>
Fortbildungen Dienstreisen Teamsitzungen	<p>Dienst- und Fortbildungen werden mit dem Träger abgestimmt. Ab Inzidenzwert von 35 3-G-Regeln beachten. Absprache mit der Personalstelle.</p>
Ein- und Rückreisende Mitarbeiter*innen und Familien	<p>Mitarbeiter*innen und Familien sind verpflichtet bei Reisen die aktuelle Einschätzung des RKI der Risikogebiete zu überprüfen und ggf. die Quarantäneverordnungen zu beachten (siehe Elternbrief und entsprechende Vordrucke) Ein ärztliches Attest (in Absprache mit dem für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Gesundheitsamt) zur Wiedermalassung ist nur dann erforderlich, wenn die Rückkehr aus einem der Risikogebiete nach aktueller Definition des RKI in den letzten 14 Tagen erfolgte.</p> <p>Risikogebiete werden tagesaktuell vom RKI ausgewiesen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html</p>

Situation	Maßnahme
	<p>Eltern, die im Ausland (Grenzpendler) im Risikogebiet regelmäßig tätig sind (Aufenthalt mehr, als 24 Stunden), müssen nach §3 der Bayerischen Einreise-Quarantäneverordnung in jeder Kalenderwoche einen Corona-Test machen. Die Einsicht in das Dokument hat ausschließlich die zuständige Behörde.</p> <p>Alle Einreisenden, ab 12. Lebensjahr, die sich in einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben, werden beim Betreten der Einrichtung, zum Zeitpunkt der Einreise und der evtl. Quarantäneverordnung befragt (die Dokumentation der Befragung ist empfohlen). Zur individuellen Fallbesprechung wendet sich die Leitung an die zuständige Fachberatung.</p> <p>Für Kinder unter 12 Jahren endet die Quarantäne nach Aufenthalt in einem Hochrisikogebiet nach dem fünften Tag der Einreise und nach Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet nach vierzehn Tagen automatisch (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html).</p>
<p>Tägliche Gesundheitskontrolle unter Mitwirkungspflicht der Eltern</p>	<p>3-G-Regeln gelten nicht für Bring- und Abholsituation.</p> <p>Kurze Kontrolle und Dokumentation beim täglichen Empfang:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesundheitszustand der Eltern, des Kindes und der Geschwister 2. Bekannter Kontakt zu SARS-CoV-12 infizierten Personen 3. Kurze Beurteilung des Allgemeinzustands der Kinder durch äußere Inaugenscheinnahme. <p>Die Einschätzung des Gesundheitszustandes des Kindes erfolgt durch reines Beobachten. Im Verdachtsfall wird eine kontaktlose Fiebermessung empfohlen, die Fiebermessung als Screening-Untersuchung ist jedoch nicht angeraten.</p> <p>Dürfen die Einrichtung nicht betreten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. erkältete Eltern 2. Kinder mit leichtem Schnupfen, leichtem Husten, können ihre Kindertageseinrichtung wieder besuchen, wenn die Eltern bestätigen, dass sie zu Hause ein Selbsttest durchgeführt haben und dieser negativ ausgefallen ist. Dies wird in der erforderlichen Bestätigung von den Eltern schriftlich erklärt. (Hier finden Sie den Vordruck: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/20211020_bestaetigung_selbsttest_forumular.pdf) 3. Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall. Wiederezulassung erst möglich, nach 48 symptomfreien Allgemeinzustand, bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

Situation	Maßnahme
	<ul style="list-style-type: none"> 4. Kinder, die eine Testung verweigern, können die Kita erst wieder besuchen, wenn sie nach dem Auftreten der Krankheitssymptome die Einrichtung zehn Tage nicht besucht haben und keine Anzeichen für einen reduzierten Allgemeinzustand aufweisen. 5. Kinder, die einer Quarantäne unterliegen. Wiederaufnahme erst nach der Quarantäne möglich. Bei Kindern ohne Symptome endet lt. Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes die Quarantäne am 10. Tag. Es muss ein negativer Test vom (Kinder)Arzt, Testzentrum oder Apotheke vorgelegt werden. 6. Kind, dessen Familienangehöriger nachweislich an COVID-19 erkrankt ist
	<ul style="list-style-type: none"> 7. Familie, die in den letzten Tagen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen hatte.
	<p>➔ Generell hat die Leitung nach gründlicher Prüfung das Hausrecht alle oben betroffenen Kinder und Familien vom Besuch der Kita mit sofortiger Wirkung auszuschließen.</p>
<p>Test</p>	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Da die COVID-19-Impfung keinen 100% Schutz bietet, wird empfohlen, dass sich geimpfte und genesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch weiterhin drei Mal wöchentlich testen. ⇒ Bei positivem Testergebnis dürfen die Betroffenen die Einrichtung nicht betreten, Gesundheitsamt, Abteilung Kinderbetreuung und Personalstelle werden informiert. ⇒ Gegen Vorlage eines Berechtigungsscheines (in Kita erhältlich) erhalten die Familien kostenlose Selbsttests in der Apotheke vorerst bis 31.12.2021. Durchführung der Tests für Kindergartenkinder ist freiwillig. Die Testergebnisse müssen nicht dokumentiert oder in der Einrichtung vorgelegt werden. ⇒ Die Vorgaben für Kinder mit Krankheitssymptomen gelten unverändert fort. Ein negativer Selbsttest ist bei symptomatischen oder nach Erkrankung genesenen Kindern sowie bei Kontaktpersonenvorgehen (Quarantäne) weiterhin nicht ausreichend für die (Wieder-)Zulassung zur Betreuung.
<p>Verhalten beim Auftreten von Krankheitszeichen im Tagesablauf</p>	<p>Im Verdachtsfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Einschätzung des Gesundheitszustandes durch reines Beobachten 2. Mündliche Bekanntmachung für Personenberechtigte 3. Hygienemaßnahmen einhalten, besonnen reagieren 4. Bei Verschlechterung des Allgemeinzustandes werden die Eltern informiert und gebeten ihr Kind Zeitnah abzuholen

Situation	Maßnahme
	<ol style="list-style-type: none"> 5. Bis zur Abholung wird das Kind einzeln betreut 6. Bei der Abholung werden die Eltern über die Art der beobachteten Symptome informiert 7. Beobachtungen werden schriftlich dokumentiert (hierzu das Formular „Ausschluss Betreuung in der Gemeinschaftseinrichtung“ verwenden) 8. Die Kopie des ausgefüllten Formblattes wird an die Eltern für den Kinder- oder Hausarzt weitergegeben. Regen Sie einen Arztbesuch an.
Aufnahme/ Übergabe der Kinder durch die Eltern, Abholsituation	Eltern tragen eine FFP2 Maske Die bekannten Abstands- und Hygieneregeln beachten.
	Eltern und Kinder waschen die Hände nach Betreten der Einrichtung. Eltern können sich alternativ die Hände desinfizieren.
	Die individuellen Konzepte der Einrichtungen richten sich nach den allgemeinen Verordnungen des Gesundheitsamtes, unter der Beachtung der AHA-Regeln.
Öffnungszeiten	Öffnungszeiten dürfen nur mit der Zustimmung der Eltern gekürzt werden Fachberatung der Einrichtung ist über die Öffnungszeitenänderung informiert. Bitte beachten: Die Reduzierung darf nicht über 4 Wochen Dauer erfolgen. Sonst verpflichtet dies zur Anpassung der Buchungszeiten.
Tragen von Masken	Externe Personen (Eltern, Fachberater*innen, Lieferant*innen und sonstige Besucher*innen) haben in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem Kindergartengelände eine FFP2 Maske zu tragen . Alltagsmasken sind für externe Personen nicht zulässig. Dies gilt auch für die Übergabesituation durch die Eltern. Eltern tragen in der Bring- und Abholsituation FFP2 . Für Beschäftigte sowie Besucher*innen gilt auf dem Einrichtungsgelände grundsätzlich eine Maskenpflicht.
	Vom Personal ist am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann, mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zum verbesserten Selbstschutz wird dem Personal empfohlen medizinische Gesichtsmasken zu tragen. Tragepausen sind zu beachten und beim planbaren Abstand einzubauen.
	Mindestens Medizinische Gesichtsmasken (auch als OP-Masken bezeichnet) werden vom Personal getragen: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Situationsbedingt ➔ im Kontakt mit Eltern

Situation	Maßnahme
	<ul style="list-style-type: none"> ➔ im Kontakt unter Pädagog*innen ➔ im Kontakt mit Externen (Fachdienste, Lieferanten)
	<p>Das Tragen der Masken ersetzt nicht die Einhaltung der physischen Distanz von mind. 1,5 m die Hustenregeln und die Händehygiene.</p>
	<p>Im Außenbereich der Kindertageseinrichtung muss vom Personal keine Maske getragen werden. Nur soweit und solange der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann, ist eine Maske zu tragen. Kurzfristige Unterschreitungen des Mindestabstands sind angesichts der notwendigen Tragepausen unschädlich.</p>
	<p>Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt auch nach Impfung die allgemein empfohlenen Schutzmaßnahmen (mindestens medizinische Masken, Hygieneregeln, Abstandhalten, Lüften) weiterhin einzuhalten. Aus den Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen ergibt sich daher weiterhin die Pflicht zum Tragen einer Maske am Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Das Abnehmen der Maske ist jedoch zulässig, soweit und solange es aus zwingenden Gründen notwendig ist. Ein solch zwingender Grund kann beispielsweise die Kommunikation mit Kindern mit Sprachförderbedarf sein.</p>
	<p>Beim Aushelfen in anderen Gruppen wird empfohlen generell eine FFP2 Maske zu tragen. Die Entscheidung liegt bei Pädagog*innen.</p>
<p>Kinder müssen keine Masken tragen – es besteht das Risiko eines unsachgemäßen Umgangs damit. Kinder bis zum 6. Geburtstag müssen keine Maske im öffentlichen Personennah- und –fernverkehr tragen. Maskenpflicht in dieser Altersstufe gilt auch nicht in anderen öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen und Bibliotheken (§1 Abs. 2 Nr.1 der 6. BaylfSMV).</p>	
<p>Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (ärztliches Attest, keine allgemeine Formulierung, sondern konkrete, personenbezogene Diagnose. Pauschaler), sind von der Trageverpflichtung befreit. In diesem Fall wird die Fachberatung informiert und eine individuelle Lösung für den gegebenen Fall gemeinsam gefunden. Der Schutz der Mitarbeiter*innen, Eltern und Kinder steht bei der Lösungssuche im Vordergrund.</p>	
	<p>Hygienebeauftragte*r (oder Hygieneteam, namentliche Benennung) überwacht die Einhaltung der Maßnahmen, organisiert und delegiert.</p>

Situation	Maßnahme
Verantwortung, Zuständigkeiten, Aufgaben	Zeitintervalle für die Maßnahmen festlegen Regelmäßige Reflexion der Umsetzung im Gesamtteam → Hygieneplan → Reinigungsplan → Besucher werden nach Terminvergabe mit Atemschutz in die Kita aufgenommen
	Aufsichtspflichten müssen in Hinblick auf die veränderte Situation angepasst werden.
Kita-Schließungen	Bei Schließung der Kita durch das Gesundheitsamt, wird der Träger und die Fachaufsicht umgehend informiert.
	Kita-Schließungen aufgrund von Corona(verdachts)fällen werden vom Träger umgehend bei der übergeordneten Behörde (Bezirksregierung) angezeigt
	Kita, die vom Gesundheitsamt geschlossen wurde: <ul style="list-style-type: none"> die Beschäftigten sind grundsätzlich von der Anwesenheit in der Kita freigestellt, solange die Anordnung vom Gesundheitsamt bestehen bleibt. Die Dienst- und Arbeitsleistung außerhalb der Kita wird mit Personalstelle geregelt. Die Tätigkeiten werden in Absprache mit der Leitung festgelegt.
	Kommt es zu einem Verdachtsfall oder zu einer nachgewiesenen Erkrankung an Covid-19 in einer Kita, so wird das weitere Vorgehen vom Gesundheitsamt bestimmt. Ab 11.09.2021 gilt Verfahrensweise des Gesundheitsministeriums „Testung und Kontaktpersonenmanagement“ zu beachten.
	Wird die Einrichtung auf die Verordnung vom Gesundheitsamt geschlossen, bedarf es von dieser Stelle aus einer schriftlichen Bestätigung für den Grund, die Dauer und den Umfang der Maßnahme (ist für BayKiBiG-Prüfung erforderlich).
Mahlzeiten und Lebensmittel-hygiene	Kinderdienste beim Eindecken und Abräumen sind innerhalb der Tischgemeinschaft möglich.

Situation	Maßnahme
	Beim Essen/ Trinken in der Kita-Gruppe kann eine Selbstbedienung mit eigenständigem Einschenken bzw. Schöpfen erfolgen.
Tageslauf/ Bildungsbegleitung	Kinder werden in festen Gruppen betreut. In den Randzeiten ist eine Zusammenlegung der Kinder aus personellen Gründen möglich, sofern eine entsprechende Dokumentation der Gruppenzusammensetzung erfolgt.
	Vorkurse und andere Förderangebote können in Abstimmung aller Beteiligten unter Wahrung des Infektionsschutzes durchgeführt werden. Fester Personenstamm sollte eingehalten werden.
	Singen sollte im Freien stattfinden.
	Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, Fenstergriffe, gegebenenfalls auch Fußböden mit häufigem Handkontakt beim Spielen) je nach Bedarf auch häufiger am Tag reinigen.
	Die Eltern dürfen außerhalb des Regelbetriebes keine selbst zubereiteten Speisen für die Geburtstagsfeier oder andere Festivitäten mitbringen.
Maßnahmen zur Kontaktreduzierung	Gestaffelte Bring- und Abholsituation und Kinder möglichst an der Türe in Empfang nehmen (Ausnahme: Eingewöhnung).
Eingewöhnung	Sollte unbedingt von Eltern und Pädagog*innen gemeinsam durchgeführt werden. Berliner Modell wird empfohlen. Eltern und Pädagog*innen tragen durchgängig einen Mund-Nasen-Schutz.
	Eltern, die sich in der Eingewöhnung über einen längeren Zeitraum in der Einrichtung aufhalten, müssen einen Impf- oder Genesenennachweis bzw. einen negativen Testnachweis vorlegen. Der Träger nimmt von seinem Hausrecht Gebrauch.

Situation	Maßnahme
Die Einrichtungsräume und der Außenbereich	Außenbereich verstärkt nutzen
	Ausflüge in der näheren Umgebung sind möglich (Achtung auf Abstandsgebot zu Kita-fremden Personen)
Feste	<p>Bei Veranstaltungen mit externen Personen, dazu zählen Eltern, ist die 2 – G Regel lt. 14. Bay. IfSMV anzuwenden und der entsprechende Nachweis für die Teilnahme an der Veranstaltung erforderlich.</p> <p>Bei der Planung die Größe des Geländes beachten. Der Mindestabstand von 1,5 m ist zu Personen außerhalb eines Hausstandes zu beachten.</p> <p>Feste mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis.</p>
Belüftung	Mehrmals täglich, mind. 10 Min. stündlich stoßlüften durch vollständig geöffnete Fenster.
Isolieren bei Krankheits-symptomen bis zur Abholung	Einrichten eines kindgerechten Platzes in der Kita
Aufnahme neuer Eltern und Kinder	nach Terminvereinbarung mit FFP2 Maske.
Fachdienste	<p>Fachdienste dürfen mit mindestens medizinischen Masken FFP2 Masken in die Kitas die Kindertageseinrichtungen betreten.</p> <p>Fachdienste erbringen einen 3 G Nachweis, wenn sie sich über einen längeren Zeitraum in der Einrichtung aufhalten.</p>
	Fachdienste, externe Anbieter sollten nur gezielt bei bestimmten Kindern eingesetzt werden.
	Hospitationen für die weitere Diagnostik können mit einer mindestens medizinischen Maske FFP2 Maske durchgeführt werden.
Lieferanten	Gilt, wie oben, Information und Dokumentation (Maskenpflicht, 1,5 m Abstand)
Dokumentation und Belehrung	Anwesenheit externer Personen (nicht Eltern) in der Kita (Name, Anwesenheit)

Situation	Maßnahme
	<p>MA werden über die aktuellen Ausgaben des Hygienekonzeptes informiert und ggf. unterwiesen. Dies wird regelmäßig (nach der Bekanntmachung einer neuen Ausgabe des Hygienekonzeptes) mit den Unterschriften der MA bestätigt.</p> <hr/> <p>Tägliche kurze Dokumentation über eine Rückversicherung bei den Eltern, ob Kind und Eltern gesund sind oder bekannter Kontakt zu SARS-CoC-2 infizierten Personen bestand (z.B. durch Abhaken in der Anwesenheitsliste).</p>
Küche	<p>Regelmäßige Reinigung. Kühlschrank wöchentlich reinigen.</p>

In vielen Bereichen (z.B. Gruppenräume mit Kinderküche, Schlafraum, Bad und WC, Türklinken und Handläufe, Wickelbereich, u. a.) empfiehlt es sich mit Checklisten zu arbeiten. Hier werden durch Datierung, Name und Tätigkeit die Hygieneanwendungen protokolliert. Um die Hygienevorschriften regelmäßig einzuhalten, können die Kinder alters- und entwicklungsentsprechend kleine Aufgaben im Tagesablauf übernehmen und mithelfen. Die Reinigung von WCs durch Kinder ist nicht alters- und entwicklungsangemessen.